

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2537/2009**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 14.08.2009

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: 51 - Pr/Hu - Tel. 1378
 Verfasser/-in: Herr Prinz

Revisionsamt	Ja	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000;
hier: 1. Änderung des § 1 Abs. 2 Buchstabe a)
2. Änderung des § 5 Abs. 2
- Antrag des Magistrats vom 14.8.2009 -

Antrag:

„Den in der Anlage beigefügten Änderungen der städtischen Kindertagesstättensatzung wird zugestimmt.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Mit dem am 16.12.2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber ab dem 1.08.2013 den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege auf alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr erweitert. Aufgrund dieser absehbaren rechtlichen Entwicklung baut die Stadt im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Gießen bereits seit einigen Jahren das Platzangebot für unter dreijährige Kinder mit hoher - auch finanzieller - Priorität erheblich aus.

Auch die Verkürzung der finanziell geförderten Elternzeit auf 12 bzw. 14 Monate führt bereits heute zu einer erheblichen Nachfrage-Steigerung nach Betreuungsplätzen für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr.

Vor diesem Hintergrund ist die Begrenzung des Aufnahmealters in den städtischen Krabbelgruppen auf das vollendete zweite Lebensjahr nicht mehr zeitgemäß. Im Rahmen der Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen zusätzlichen Personalkapazitäten und nach Durchführung notwendiger kleinerer Umbauten wird das Aufnahmealter in den städtischen Krabbelgruppen daher schrittweise der aktuellen Bedarfsentwicklung angepasst. Schon seit geraumer Zeit werden im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen vereinzelt unter zweijährige Kinder in städtischen Kindertagesstätten in besonders dringlichen Fällen mit betreut.

Die Verträge mit den freien Trägern, die entsprechende Plätze neu schaffen, sehen selbstverständlich ein Aufnahmealter ab spätestens dem vollendeten ersten Lebensjahr vor.

Diese Verträge nehmen Bezug auf die städtische Gebührensatzung, um eine möglichst einheitliche Gebührengestaltung aller Platzanbieter zu gewährleisten.

Aus den genannten Gründen ist eine Anpassung der Altersdefinition für die städtischen Krabbelgruppen erforderlich; für Kinder zwischen vollendetem erstem und vollendetem zweitem Lebensjahr besteht bis dato nämlich noch eine Regelungslücke in der Satzung.

Es dient zur Kenntnis, dass in Verträgen mit freien Trägern, die Plätze für unter einjährige Kinder anbieten, wegen des deutlich erhöhten Personal- und Sachkostenaufwandes für diese Altersgruppe eine gesonderte Gebührenstaffel vereinbart wird. Eine entsprechende Angebotserweiterung in städtischen Krabbelgruppen ist derzeit nicht beabsichtigt. Daher besteht für Kinder dieser Altersgruppe hinsichtlich der Satzung derzeit kein Handlungsbedarf.

Zu Nr. 2:

Mit der 5. Änderung der Satzung wurde aufgrund des bestehenden Vertrages zwischen der Universitätsstadt Gießen und der ZAUG GmbH der Preis für die Verpflegung auf Basis des Index des Hessischen Statistischen Landesamtes für Lebensmittelpreissteigerungen jährlich neu festgesetzt.

Die Gebühren für die Kosten des warmen Mittagessens sind mit 36 € pro Essen für die Krabbelgruppe bzw. 48 € für die Kindergarten- und Hortkinder im Monat kalkuliert. In Anlehnung an die einkommensabhängige Gebührenstaffelung in der Stadt Gießen betragen diese für die genannten Platztypen mindestens 20 €.

Ab Beitragsklasse 21 sind die Mittagessenskosten zu 100 % durch die Essengebühr abgedeckt. Von Beitragsklasse 2 bis 20 steigt die anteilige Finanzierung der Essenskosten durch die Gebühr entsprechend der Staffelung.

Da ab der Beitragsklasse 21 die Essengebühr 100% der anfallenden Kosten beträgt, wurde seitens der freien Träger in der AG gemäß § 78 SGB VIII darum gebeten, dieses auch in den Staffeltabellen entsprechend abzubilden. Damit werde verdeutlicht, dass der volle Betrag der anfallenden Essengelder (je nach Preiskalkulation des einzelnen Trägers) zu zahlen ist; teilweise erheben die Träger nämlich eine höhere volle Mittagessensgebühr als die Stadt.

In § 1 der mit den freien Trägern abgeschlossenen Zusatzverträge über die analoge Anwendung der städtischen Essgebührens-Staffelung ist die Möglichkeit der Träger, eine höhere Essgebühr, als sie die Stadt, erhebt ab Beitragsklasse 21 den Eltern in Rechnung zu stellen, nur indirekt und nicht ganz klar geregelt. Daher sollte dem Wunsch der freien Träger nach entsprechender Klarstellung entsprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen, die über die Bekanntmachung der Satzungsänderung hinausgehen, ergeben sich für die Stadt nicht.

Anlagen:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten

W e i g e l - G r e i l i c h (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift